

COVID-19-Präventionskonzept

20. Juni 2020

1) COVID-19-Beauftragte/r

Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu benennen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Der/die COVID-19-Beauftragte/r darf nicht in die Risikogruppe fallen und sollte keine Vorerkrankungen haben. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter/innen und Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

2) Regelungen zur Steuerung der Besucherströme:

- **Ordnerdienste:** um die Zuströme zu Veranstaltungen leichter regeln zu können, erfordert es Ordnerdienste. Dabei sollte vor allem auf die Einhaltung der Mindestabstände von einem Meter geachtet werden.
- **Zählsystem am Eingang:** Um die Obergrenze der Teilnehmerzahl (siehe Richtlinie Veranstaltungen) nicht zu überschreiten, ist es notwendig am Eingang ein Zählsystem einzuführen.
- **Teilnehmerliste:** Um eventuelle Infektionsketten nachverfolgen zu können, ist es präventiv sinnvoll von den Teilnehmern/innen eine Liste (Name und Telefonnummer) zu erstellen.
- **Geschlossener Raum:** Zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze in geschlossenen Räumen

3) Spezifische Hygienemaßnahmen:

- **Teilnahme eigenes Risiko:** Es ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an der Veranstaltung auf eigenes Risiko erfolgt, dass bei der Erkrankung nur eines Teilnehmenden alle anderen Teilnehmenden unter Quarantäne gestellt werden müssen.
- **Hygienemaßnahmen:** Die mittlerweile gewohnten Hygieneregeln, wie Hände waschen, Niesen in die Armbeuge, kein Händeschütteln, nicht ins Gesicht greifen, usw., sind unter allen Umständen einzuhalten.
- **Lüften des Raumes:** Wenn sich eine Gruppe länger als eine Stunde in einem geschlossenen Raum aufhält, ist der Raum alle 45 Minuten zu lüften.
- **Ansammlungen:** Große Ansammlungen sind zu vermeiden.
- **Erste-Hilfe-Maßnahmen:** Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen sind Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe zu tragen.
- **Piktogramme:** Plakate mit den Hygienemaßnahmen müssen gut ersichtlich aufgehängt werden.
- **Desinfektion:** Flächen mehrmals mit Desinfektionsmittel reinigen.
- **Desinfektionsmittelständer:** Beim Eingang sowie beim Ausgang wäre sinnvoll Desinfektionsmittelständer zu positionieren.
- **Mindestabstand:** Der Mindestabstand von einem Meter ist zu allen Personen einzuhalten.

4) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen:

- Regelmäßige Reinigung der sanitären Einrichtungen.
- Ausreichend vorhandenes Desinfektionsmittel, Seife, ...

5) Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken:

- Einzuhalten ist der Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen und beim Anstellen beim Buffet von einem Meter.
- Es ist sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.
- Außerdem ist sicherzustellen, dass sich am Verabreichungsplatz keine Gegenstände befinden, die zum gemeinsamen Gebrauch bestimmt sind.
- Selbstbedienung ist nur zulässig, wenn die Speisen und Getränke von einer/einem Mitarbeiter/in ausgegeben werden oder zur Entnahme vorportionierter und abgedeckter Speisen und Getränke gerichtet sind.
- Jene Personen, die servieren oder ausschenken/ausgeben, tragen einen Mund-Nasen-Schutz bzw. ein Gesichtsschild.

6) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion:

- Beim Auftreten einer Infektion oder einem Verdacht ist der Covid-Beauftragte/r umgehend zu verständigen. Dieser leitet dann sofort die notwendigen Schritte ein. **Diese/r Covid-Beauftragte soll umgehend mit dem Krisenstab der Diözese unter 0676/8742-2222 Kontakt aufnehmen (rund um die Uhr besetzt.)**

Sollte es zu einem Verdachtsfall kommen

- Ruhe bewahren und keine Panikstimmung verbreiten.
- Die erkrankte Person sofort in einem eigenen Raum unterbringen.
- Umgehend die Gesundheitsbehörde unter der Nummer 1450 kontaktieren.
- Den Anweisungen der Gesundheitsbehörde ist zu jeder Zeit Folge zu leisten.
- Die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden sind bei ihren weiteren Schritten, wie bei Testungen und ähnlichen Maßnahmen, die auf deren Anweisung hin erfolgen, zu unterstützen.
- Es ist zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Symptome von COVID-19

- Häufige Anzeichen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus sind u. a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden und Müdigkeit. Es kann auch zu Durchfall und Erbrechen kommen.
- Andere Symptome, die weniger häufig sind und einige Patient/innen betreffen können, sind Schmerzen, verstopfte Nase, Kopfschmerzen, Bindehautentzündung, Halsschmerzen, Geschmacks- oder Geruchsverlust, Hautausschlag und Verfärbung von Fingern oder Zehen. Diese Symptome sind normalerweise mild und beginnen allmählich. Einige Menschen infizieren sich, haben aber nur sehr milde Symptome. Siehe auch: <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus>

ACHTUNG: Nicht jedes Krankheitssymptom muss gleich eine Corona-Infektion sein. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten, heißt es Ruhe bewahren und keine Panik auslösen.